

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Präambel

Dieses Kapitel VI bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VI.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VI und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, und ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („ISE“) gemäß Satz 2 geschlossene Transaktionen in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „**ISE-Transaktionen**“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) ~~dieses Kapitels~~ keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Transaktionen an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

[...]

### 1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

- (1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 8-26 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8-27, Unterabschnitt B Ziffer 6-2.
- (2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 8-6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8-7 oder Unterabschnitt B Ziffer 6 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

[...]

#### 1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Abs. (1)(e) festgelegten Tage.

[...]

#### 1.2.3 Zusätzliche Beiträge (Assessments) und Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds

Zusätzliche Beiträge (Assessments) und die ~~Die~~ Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds ~~richtet~~ richten sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

[...]

#### 1.3.1.2 Austausch des Clearing-Mitgliedes

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt ~~2~~1 Ziffer ~~9-8 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13~~ austauschen.

[...]

#### 1.3.2 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

[...]

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

## Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

### 2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

#### 2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von EUI. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („**Register Update Request**“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der ~~dem der~~ jeweiligen ISE-Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von EUI gemäß dem CREST Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

[...]

#### 2.1.4 Margin-Verpflichtung

Die ~~in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen Grundlagen~~ für die Margin-Verpflichtung ~~für ISE-Transaktionen ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5~~ finden Anwendung.

\*\*\*\*\*